

Vergütungsvereinbarung für Beratungen

zwischen

einerseits
(nachstehend „der Auftraggeber“)

und

andererseits
(Auftragnehmer, nachstehend „der Rechtsanwalt“).

Auftrag

Der Auftraggeber überträgt dem Rechtsanwalt die anwaltliche

- mündliche Beratung
 mündliche und schriftliche Beratung

des Auftraggebers über

(genaue Bezeichnung der Rechtssache und des Umfangs)

Vergütungsvereinbarung

| | | |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Nichtzutreffenden Textkasten streichen. | Der Auftraggeber zahlt an den Rechtsanwalt eine <u>Vergütung</u> | Der Auftraggeber zahlt an den Rechtsanwalt eine <u>Vergütung pro Stunde</u> |
| | in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____). _____). | in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____). _____). |

Die Beratungsvergütung ist auf Gebühren für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt und sich auf den Gegenstand der Beratung bezieht,

- anzurechnen nicht anzurechnen.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, das heißt Umsatzsteuern sind als Auslagen nach Nr. 7008 der Vergütungsvereinbarung zum RVG (VV RVG) gesondert zu zahlen.

Die Vergütung ist zahlbar wie folgt: _____

An Auslagen werden die Umsatzsteuer, Schreibauslagen sowie Entgelte für Post- und Telekommunikations-Dienstleistungen nach den Vorschriften der Nummern 7008, 7000 und 7002 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) daneben gesondert geschuldet.

Hinweis für den Auftraggeber
Die vereinbarte Vergütung und die Fotokopierkosten übersteigen unter Umständen die gesetzlichen Gebühren. Selbst wenn der Gegner oder ein Anderer Gebühren zu erstatten hat, ist dies auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt. Die restliche Vergütung wird in keinem Fall erstattet.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Auftraggeber

Auftragnehmer

Vergütungsvereinbarung für Beratungen

Ausfüllhinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Bezeichnung der Vertragsparteien

Die genaue rechtliche Bezeichnung der Vertragsparteien mit Firma/Vorname/Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Rechtsform und Vertretungsverhältnisse sind anzugeben.

Besonders zu beachten bei Mehrheit von Rechtsanwälten

Die Partnerschaft wird vertreten durch einen der Partner oder, sofern durch Partnerschaftsvertrag vereinbart, durch mehrere Partner gemeinschaftlich (§ 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 Abs. 1 und 2 HGB).

Die Rechtsanwalts-GmbH wird vertreten durch den oder die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl (§ 35 GmbHG). Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft ist § 78 AktG zu beachten.

Für andere Gesellschaftsformen, z.B. Sozietäten und andere Verbindungen eines Rechtsanwalts mit anderen Personen zur beruflichen Zusammenarbeit gelten in der Regel zumindest nach außen die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Eine GbR wird durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten (Vermutung gemäß § 714 BGB). Es ist jedoch möglich, die Vertretungsmacht im Gesellschaftsvertrag abweichend zu regeln.

Zur korrekten Bezeichnung gehören der Name der Gesellschaft, die Rechtsform und die Vertretungsverhältnisse sowie -befugnisse.

Vergütungsmodell

Entscheiden Sie sich für eines dieser beiden Vergütungsmodelle.

Das andere Kästchen müssen Sie durchstreichen!

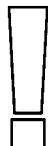
Das Verbinden mehrerer Kästen lässt den Inhalt der Vereinbarung unschlüssig werden.

Vergütungsvereinbarung

| | | |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Nichtauswählenden Textkästen streichen: | <input type="checkbox"/> Der Auftraggeber zahlt an den Rechtsanwalt eine Vergütung | <input type="checkbox"/> Der Auftraggeber zahlt an den Rechtsanwalt eine Vergütung |
| | in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____). | pro Stunde. in Höhe von € _____ (in Worten: Euro _____). |

Sonstige Vereinbarungen

Die Vergütungsvereinbarung muss sich von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich absetzen. Daher sind auf diesem Vordruck jegliche individuellen Zusätze, die nicht die Vergütung regeln, zu vermeiden.



Textform

Das ist ein Vertrag nach § 126 Abs. 2 BGB und die Unterschrift beider Parteien ist erforderlich. Die Textform des § 126 b BGB erleichtert den Abschluss, z. B. per Telefax.

Es ist erforderlich, dass der Auftraggeber und der Rechtsanwalt je ein von beiden unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung in Händen haben. Zum Nachweis benötigt der Rechtsanwalt vom Auftraggeber die Empfangsbestätigung auf Blatt 3.

Unterschriften

Jedes Blatt ist gesondert zu unterschreiben. Dieser Teil schreibt nicht durch

Mehrheit von Rechtsanwälten

Bei der Unterschrift ist die Form entsprechend der Registeranmeldung einzuhalten und gegebenenfalls bei einer GbR ein Zusatz wie „für die ... als alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter ...“ anzubringen.